

Die Dekanin der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.09.2022 in Eilkompetenz die nachstehende geänderte Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie beschlossen. Der Präsident hat die Änderung der Praktikumsordnung am 20.09.2022 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des NHG in Eilkompetenz genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2022 in Kraft.

Änderung der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie an der Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung der Module „Auslandspraktikum“ und „Berufspraktikum und Berufspraxis“. Das Modul „Auslandspraktikum“ wird alternativ zum Modul „Auslandsstudium“ gewählt. Das Modul „Berufspraktikum und Berufspraxis“ ist für alle Studierenden verpflichtend.

§ 2 Umfang und Organisation des Auslandspraktikums

- (1) Durch das Auslandspraktikum soll die internationale Kompetenz der/des Studierenden ausgebildet bzw. vertieft werden
- (2) Das Praktikum wird im Ausland bei einer Organisation oder einem Unternehmen absolviert, das inhaltlich und/oder methodisch den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studienganges entspricht (z. B. Wirtschafts-, Technologietransfer- und Gründungsfördereinrichtungen, Wirtschaftsverbände oder –kammern, multinationale Unternehmen mit häufigen Standortentscheidungen, Regierungs- oder Nichtregierungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit). Kurze Aufenthalte in Deutschland im Rahmen des Auslandspraktikums werden in die Praktikumszeit eingerechnet, soweit dies mit dem/der Auslands- oder Praktikumsbeauftragten des Studienganges vereinbart worden ist.
- (3) Das Auslandspraktikum umfasst einen Zeitraum von 13 Wochen à 40 Arbeitsstunden (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten). Das Auslandspraktikum kann mit dem Modul „Berufspraktikum und Berufspraxis“ (6 Wochen à 40 Arbeitsstunden) kombiniert werden, wobei die Dauer dann 19 Wochen umfassen muss.
- (4) Das Auslandspraktikum ist für das 3. Fachsemester vorgesehen.
- (5) Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Die Auswahl der Einrichtung findet in Absprache mit dem/der Auslands- oder Praktikumsbeauftragten des Studienganges statt.
- (6) Vor Antritt des Auslandspraktikums sucht der/die Studierende den/die Auslands- oder Praktikumsbeauftragte/n auf um sicherzugehen, dass das Praktikum den Studiengangszielen entspricht und die ausgewählte Einrichtung geeignet ist, um die gewünschte Qualifikation zu erhalten.
- (7) Nach Abschluss des Praktikums ist das Formblatt „Praktikumsbescheinigung“ / „Certification of internship“ vom Arbeitgeber auszufüllen.

§ 3 Umfang und Organisation des Berufspraktikums im Modul „Berufspraktikum und Berufspraxis“

- (1) Das Berufspraktikum ist verbindlicher Bestandteil des Studienganges. Die/der Studierende erhält die Möglichkeit, relevante Berufsfelder kennen zu lernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinander zu setzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden und darüber hinaus vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge zu erhalten.
- (2) Das Praktikum wird im In- oder Ausland bei einer Institution oder einem Unternehmen absolviert, das inhaltlich und/oder methodisch den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studienganges entspricht. Vor Antritt des Praktikums sucht der/die Studierende den/die Praktikumsbeauftragte/n auf um sicherzugehen, dass das Praktikum den Studiengangszielen entspricht und die ausgewählte Einrichtung

geeignet ist, um die gewünschte Qualifikation zu erhalten.

- (3) Das Berufspraktikum umfasst einen Zeitraum von 6 Wochen á 40 Arbeitsstunden (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten). Das Berufspraktikum kann mit dem Auslandspraktikum (13 Wochen á 40 Arbeitsstunden) kombiniert werden.
- (4) Eine Anrechnung von fachnahen Teilzeitbeschäftigungen (z.B. semesterbegleitende Jobs, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder als Werkstudent/in) ist möglich. Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie passen. Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt. Tätigkeiten bei Universitätseinrichtungen sind nur dann anrechenbar, wenn diese Einrichtungen keine Lehrfunktion ausüben (z. B. Transferstellen) oder die Tätigkeit eindeutig keinen Bezug zur Lehre aufweist. Eine Arbeitsbescheinigung oder -zeugnis des Arbeitgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. 8 Arbeitsstunden werden zu einem Arbeitstag umgerechnet.
- (5) Eine Anrechnung eines vor dem Masterstudium abgeleisteten Berufspraktikums ist möglich. Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie passen. Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt. Eine Arbeitsbescheinigung oder -zeugnis des Arbeitgebers mit Angabe der Summe der Arbeitsstunden und der ausgeübten Tätigkeiten ist vorzulegen. Das Praktikum darf nicht vor Abschluss der letzten Veranstaltung des Bachelorstudiums begonnen haben. Darüber hinaus ist eine Bestätigung des akademischen Prüfungsamtes oder der/des Praktikumsbeauftragten der Universität des Bachelorabschlusses vorzulegen, dass das Praktikum nicht für den Bachelor angerechnet wurde.
- (6) Nach Abschluss des Praktikums ist das Formblatt „Praktikumsbescheinigung“/„Certification of internship“ vom Arbeitgeber auszufüllen.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Im dem Auslandspraktikum folgenden Semester ist als Studienleistung ein Referat über das Auslandspraktikum zu halten. Die Inhalte sollen sich an Abs. 4 orientieren. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Erbringung der Studienleistung in einer anderen Form und/oder zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.
- (2) Für das Berufspraktikum im Modul „Berufspraktikum und Berufspraxis“ ist als Prüfungsleistung ein Praktikumsbericht (PB) anzufertigen. Die Länge des Berichts soll zwischen 1700 und 2000 Worte betragen. Die Inhalte sollen sich an Abs. 4 orientieren.
- (3) Werden Auslands- und Berufspraktikum kombiniert, so dass das Berufspraktikum nach § 3 ebenfalls im Ausland absolviert wird, ist nur ein Referat nach Abs. 1 zu halten.
- (4) Das Referat nach Abs. 1 bzw. der Praktikumsbericht nach Abs. 2 sollen folgende Aspekte beinhalten:
 - Begründung der Wahl der Institution,
 - Vorstellung der Einrichtung,
 - Erläuterung der Praktikums-tätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse,
 - Einordnung in den fachwissenschaftlichen Kontext der Wirtschaftsgeographie,
 - Reflexion des Praktikums in Bezug auf Studium, Berufsbefähigung und Berufswunsch.
- (5) Im Rahmen des Moduls „Berufspraktikum und Berufspraxis“ ist von allen Studierenden das „Seminar zum Berufspraktikum“ zu besuchen. Der Besuch erfolgt i.d.R. im zweiten Semester. Dies ist unabhängig davon, ob die Praktika nach Abs. 3 kombiniert werden und wann das Praktikum/die Praktika abgeleistet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt zum 30.09.2024 außer Kraft.